

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Maklererlaubnis nach § 34c GewO

Autor	Beitrag
Meder Marliese 23.03.2005 09:48	Hallo, in der Handwerksordnung ist nach § 4 die Fortführung des Betriebes nach dem Tode eines selbständigen Handwerkes für einen gewissen Zeitraum gestattet. Gibt es diese Möglichkeit auch bei einem Immobiliengewerbe, wo die Maklererlaubnis auf den verstorbenen Ehegatten ausgestellt war. Gruß Marliese Meder
Kramer-Cloppenburg 23.03.2005 10:24	:rolleyes: Moin, Frau Kollegin! Eine solche Möglichkeit gibt es in der Tat nach § 47 GewO! Hier sind jedoch die Ausführungen im Kommentar Landmann / Rohmer zur Gewerbeordnung zu berücksichtigen, wonach die zuständige Behörde (also die Erlaubnisbehörde) zu prüfen hat, ob sie einer Stellvertretung überhaupt zustimmt oder nicht. Hierbei sind jedoch enge Grenzen gesetzt. Eine Fortführung des Gewerbes nach § 46 GewO ohne Benennung eines Stellvertreters (z. B. eines Angestellten des verstorbenen Gewerbetreibenden bzw. des überlebenden Ehegatten) kommt m. E. nicht in Betracht, weil ja gerade die erlaubnispflichtigen Gewerbe an eine bestimmte Person gebunden sind. - Ich würde jedoch, bevor ich hier irgendwelche Maßnahmen ergreife, in jedem Fall eine sog. "Pietätszeit" von ca. 6 bis 8 Wochen nach dem Todesfall einhalten. Eine Ausnahme wäre dann gegeben, wenn in irgendeiner Form Gefahr im Verzuge wäre. Weiterhin viel Spaß an der Arbeit! Kramer, Stadt Cloppenburg

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: